

Unsere Beratung

- ist vertraulich, neutral und kostenfrei
- erfolgt telefonisch und im persönlichen Gespräch
- bietet Informationen und Unterstützung

Offene Sprechstunde

Montag 10:00 – 12:00 Uhr
1. Etage Raum B 1.60
Raum B 1.61

Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Termine:

Nach telefonischer Absprache

Bei Fragen zu Immobilien können Sie sich an die Bauschuldnerberatung, www.bauschuldnerberatung.de, an ihre Hausbank oder an einen Rechtsanwalt wenden.

Ansprechpartnerinnen

Marlies Brand-Assies

marlies.brand-assies@kreis-warendorf.de
Tel.: 02581 535047

Sandra Litzke

sandra.litzke@kreis-warendorf.de
Tel.: 02581 535046

Uta Wagner

uta.wagner@kreis-warendorf.de
Tel.: 02581 535040

Herausgeber

Kreis Warendorf
Der Landrat
Sozialamt
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Stand: April 2022

www.kreis-warendorf.de

**Schuldner-
und
Insolvenzberatung**

Unsere Beratung richtet sich an ...

Bezieher von SGB II- und SGB XII-Leistungen, Arbeitnehmer/innen und Rentner/innen.

Wir beraten Sie ...

- wenn Sie Ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können
- wenn trotz laufender Zahlungen die Schulden immer höher werden
- wenn Ihr Lohn/Gehalt oder Ihr Konto gepfändet wird
- wenn sich der Gerichtsvollzieher angemeldet hat
- wenn Sie weitere psychosoziale Hilfen benötigen
- über den Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens und die wichtigsten Regelungen

Gemeinsam mit Ihnen ...

- ermitteln wir in einem persönlichen Gespräch die Ursachen und Gründe Ihrer Verschuldungssituation
- erstellen wir einen Haushaltsplan und beraten Sie bei der Einkommens- und Budgetplanung
- fertigen wir eine Aufstellung der Gläubiger an
- überprüfen wir die Bestandskraft von Forderungen und unterstützen Sie bei vollstreckungsschützenden Maßnahmen
- entwickeln wir Sanierungsstrategien zur individuellen Lösung Ihrer Überschuldung
- überprüfen wir, ob das Verbraucherinsolvenzverfahren für Sie in Frage kommt

Wir bieten Ihnen an ...

- Sie im außergerichtlichen Verfahren zu beraten und zu unterstützen
- Verhandlungen mit Ihren Gläubigern zu führen

- einen Plan zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung zu erarbeiten
- eine Bescheinigung für das Insolvenzgericht auszustellen, sofern der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist
- Sie während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens zu beraten und zu begleiten

Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Bescheinigungen für das P-Konto werden für Ratsuchende ausgestellt, die zur langfristigen Schuldenregulierung in der Schuldnerberatung aufgenommen wurden.

Alle anderen Hilfesuchenden, die eine Bescheinigung/Erhöhung für ihr P-Konto benötigen, wenden sich an den Arbeitgeber, den Sozialleistungsträger (Jobcenter, Arbeitsamt), die Familienkasse oder an einen Rechtsanwalt.